

Stellungnahme der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zur geplanten Novellierung des Universitätsgesetzes

Vorab möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken zum Entwurf der Novelle des Universitätsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet einige sinnvolle Verbesserungen, jedoch überwiegen die Verschlechterungen für Studierende deutlich. Positiv zu bewerten sind insbesondere die Änderungen bei Anerkennungsverfahren, sowie der Versuch einer Erhöhung der ECTS-Gerechtigkeit, wobei es für letztere die konkrete Umsetzung abzuwarten gilt. Eine Handhabe bei Nichteinhaltung von Seiten der Universitäten ist bislang noch nicht gegeben.

Bevor wir im Detail auf die angedachten Änderungen eingehen, möchten wir die kritischsten Punkte zusammenfassen und einige kritische Fragen stellen:

Einer der heikelsten Punkte ist die ECTS-Mindestleistung von 24 ECTS-Punkten innerhalb von zwei Jahren. Hier wird der Typ Vollzeit-Student_in, sowie faire ECTS-Verteilung der Lehrveranstaltung vorausgesetzt. Durch die ECTS-Mindestleistung soll eine höhere Verbindlichkeit des Studierens erreicht werden. Wir sind der Meinung, dass an der mdw und anderen Kunstuniversitäten die Verbindlichkeit zum Studium alleine schon durch die Zulassungsprüfungen gegeben ist.

Zusätzlich gibt es in den verschiedenen Studien an der mdw noch weitere Einschränkungen (z. B. ist im Bachelor-Studium Instrumental- und Gesangspädagogik der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach ab dem 5. Semester nur dann möglich, wenn innerhalb der ersten 4 Semester sämtliche Pflicht-Lehrveranstaltungen erfüllt wurden).

Dass der Druck auf Studierende durch Mindeststudienleistungen und Learning Agreements steigt, beobachten wir in der hmdw mit großer Besorgnis. Dass dies insbesondere in einer Zeit passiert, in der sich soziale Notlagen vieler Studierenden verstärken, rückt die UG-Novelle in ein bedenkliches Licht.

Auch die Aushöhlung der Kompetenzen des Senats, der immerhin das einzige direkt demokratisch legitimierte Leitungsgremium einer Universität ist, verurteilt die hmdw scharf. Die durch die vorliegende Novelle ausgelösten Kompetenzverluste der Senate (bei der erstmaligen Wiederbestellung der*des Rektors*in, der neuen curricularen Richtlinienkompetenz der Rektorate und bei den geplanten Änderungen bei Berufungsverfahren) schwächen die Qualität der Entscheidungen in personellen wie auch fachlichen Entscheidungen erheblich, da bei wichtigen Nachbesetzungen von Professuren wie auch bei curricularen Entscheidungen fortan die fachkundigen Kollegialorgane umgangen werden können. Dies widerspricht einem modernen Verständnis von Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung und wird die österreichische Universitätslandschaft auch im internationalen Vergleich nachhaltig schwächen und schädigen.

Des Weiteren haben wir folgende Fragen:

- 1) Wurde auch an Studierende gedacht, die neben dem Studium noch Familie/Kind(er) haben oder Alleinerzieher_innen sind?
- 2) Sollen mehrere gleichzeitig besuchte Studien und damit essenziell wichtige und wertvolle Interdisziplinarität durch die neuen Regelungen gezielt unterbunden werden?
- 3) Wie sieht es bei berufstätigen Studierenden aus, die arbeiten müssen, um sich das Studium leisten zu können (und keine facheinschlägigen Berufe ausüben, die für das Studium anrechenbar wären)?
- 4) Ist an die Situation gedacht worden, dass es keinen Platz in den Pflicht-Lehrveranstaltungen geben kann? (An der Universität Wien gibt es z.B. Seminare mit Punktevergabe, an der mdw eine Reihung nach Anmeldezeitpunkt...)
- 5) Was ist, wenn sich Pflichtlehrveranstaltungen überschneiden und ein Studium in der vorgegebenen Zeit somit nicht realisierbar ist?
- 6) Was ist, wenn die Lehrveranstaltungen nicht mit beruflichen Verpflichtungen kompatibel sind?
- 7) Wie soll für faire ECTS-Bewertung gesorgt werden, wenn das Curriculum mit allen Lehrveranstaltungen bereits beim Maximum der ECTS-Punkten angelangt ist?
An der mdw werden Seminare und andere arbeitsintensiven Lehrveranstaltungen im Vergleich zu anderen Universitäten mit deutlich geringerer ECTS-Punktzahl versehen.
- 8) Sollte eine Änderung des Curriculums nicht möglich sein, wird dann genau darauf geachtet, dass der Workload einer Lehrveranstaltung nach unten korrigiert wird?
- 9) Wurde auch an Personen gedacht, die ein Studium als Weiterbildung im Sinne von Lifelong Learning betreiben, anstatt das Studium als Ausbildungsphase zu sehen, um möglichst schnell in die Arbeitswelt eintreten zu können?

Im Folgenden findet sich eine genauere Auflistung, der für uns relevanten Punkte:

ECTS Workload:

Die hmdw begrüßt die in Z 72 getroffenen Regelungen zur Angleichung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes je ECTS-Anrechnungspunkt an den dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand. Ebenso ist die Aufnahme von Bestimmungen zur Evaluierung in Z 19 und Artikel 2 Z 1 sind zu begrüßen. Allerdings erachten wir es als unabdingbar, weitere Schritte zu setzen, um Evaluierungen auch anstoßen zu können, sie sämtlichen zuständigen Stellen als auch den Studierenden uneingeschränkt zugänglich zu machen und jedenfalls sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre bei der Änderung von Curricula zwingend berücksichtigt werden. Hierzu wären Änderungen in den §§14 und 25 wie folgt begrüßenswert:

Z X Nach §14 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

“(5a) Externe Evaluierungen sind, wenn sie §14 Abs. 2a betreffen, ebenso auf Veranlassung des Senates durchzuführen.”

Z X Nach §14 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

“(7a) Die Ergebnisse der einzelnen Evaluierungen sind allen Universitätsorganen und deren Kollegialorganen, insbesondere jenen nach § 25 Abs. 8 Z 3 UG, umgehend und gleichermaßen zugänglich zu machen. Ergebnisse von Evaluierungen der Lehre nach Maßgabe von §14 Abs. 2a sind grundsätzlich in den Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.”

Z X An §25 Abs. 1 Z.10 wird folgender Satz angefügt:

“Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre, insbesondere hinsichtlich §14 Abs. 2a, sind bei der Änderung von Curricula jedenfalls zu berücksichtigen.”

Z 72 § 58 Abs. 12

Die getroffene Regelung in Z 72 erachten wir als besonders erfreulich und den Zustand der gerechten Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach Arbeitsaufwand als wünschenswert. Allerdings fehlen hier ebenso Bestimmungen zur tatsächlichen Sicherstellung dieses Zustandes, rechtlich verbindliche Zuständigkeiten und konkrete Vorgehensweisen im Falle negativer Evaluierungen. Hierzu ersuchen wir Sie, folgende Formulierungen in die Novelle zu übernehmen:

Z 105 §76 Abs. 2 lautet:

“Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung haben den Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltung & Prüfungen gemäß der im Curriculum zugeordneten Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu bemessen. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung zu informieren. Dabei ist die zugeordnete Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.”

Strukturelle Richtlinienkompetenz des Rektorat

Z30 § 22 Abs. 1 Z 12a

Die Möglichkeit zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula wird von uns sehr kritisch gesehen, da eine Abgrenzung zwischen strukturellen und inhaltlichen Kompetenzen unmöglich erscheint und inner-universitäres Konfliktpotential bietet. Hierzu erscheint es zielführend, dem Senat ein Vetorecht gegen obig genannte Richtlinien einzuräumen, sofern durch diese in die inhaltliche Kompetenz der Senate eingegriffen wird. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z30 §22 Abs. 1 Z12a lautet:

*“12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach **Zustimmung** des Senates;”*

Die durch Z37 in §25 Abs. 1 eingefügte Z10 lautet:

“10. Zustimmung zu der vom Rektorat aufgrund von §22 Abs. 1 Z 12a erlassenen Richtlinie zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung innerhalb von zwei Monaten; verweigert der Senat innerhalb von 2 Monaten seine Zustimmung aufgrund von Eingriffen in die inhaltliche Kompetenz zur Gestaltung von Curricula ist vom Rektorat ein neuer Richtlinienvorschlag vorzulegen. ”

Wiederbestellung und Ausscheiden der Rektorin oder des Rektors

Z32 §23 Abs. 3

Die Beendigung der Funktion als Rektor*in mit dem 70. Lebensjahr sehen wir aus Gründen der Gleichbehandlung und der mit dem Passus einhergehenden Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Findungskommission kritisch. Daher fordern wir eine Streichung folgender Sätze:

„Die Funktionsperiode einer Rektorin oder eines Rektors endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres (30. September), in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung gemäß § 23b.“

Z36 §23b Wiederbestellung der Rektorin

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Wiederbestellung der Rektorin stören das Gleichgewicht der Leitungsorgane der Universität und schwächen gezielt den demokratisch gewählten und alle Personengruppen der Universität einbeziehenden Senat. Gleichzeitig wird die Position des Unirates aufgewertet und so eine politische Einflussnahme in die Autonomie der Universitäten leichter. Daher fordern wir die Beibehaltung der aktuell gültigen Vorgangsweise und einen Verzicht der geplanten Änderungen in §23b sowie die Streichung des §25 Abs. 10.

Z46 §42 Abs. 2

Die hmdw sieht keine Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zumal auch aus den Erläuterungen keinerlei Begründung für diese Maßnahme hervorgeht. Um einen administrativen Mehraufwand zu vermeiden, schlagen wir vor, dass die Gruppe der Studierenden, analog zu den Entsendungen in den Senat, die studentischen Mitglieder im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ebenfalls entsendet und von einer Wahl dieser abgesehen wird.

Kombinierte Master-Doktoratsstudien

Z64 §54 Abs. 4a

§ 54 Absatz 4a ergänzt die Bestimmungen des § 51 Absatz 2 Ziffer 12b. Demnach soll das neue kombinierte Master- und Doktoratsstudium mindestens fünf Jahre dauern, wobei der Arbeitsaufwand für jenen Teil dieses Studiums, der das Masterstudium betrifft, mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat. Im Gegensatz zu Z 73 §59 Abs. 1 Z 5 wird hier die Masterarbeit nicht erwähnt, obwohl sich aus der ECTS-Anzahl ergeben würde, dass eine solche verfasst werden muss. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z64 § 54 Abs. 4a lautet:

*„(4a) Die Dauer von kombinierten Master- und Doktoratsstudien beträgt mindestens fünf Jahre. Der Arbeitsaufwand für jenen Teil dieses Studiums, der das Masterstudium betrifft, hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. **Hinsichtlich des Verfassens von Diplom- und Masterarbeiten gilt §81 sinngemäß.**“*

Z88 §63 Abs. 7a

Die Bestimmung, jedenfalls qualitative Zulassungsbedingungen in kombinierten Master- und Doktoratsstudien aufzunehmen ist überschießend. Hier sollten die Hochschulen autonom agieren können und analog zu den Regelungen von Doktoratsstudien die Möglichkeit bekommen, solche Bedingungen aufzunehmen. Darüber hinaus ersuchen wir darum, klarer zu spezifizieren, was unter qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu verstehen ist und dabei insbesondere die neu geschaffenen Begriffsdefinitionen zu Kernfächern, Lernzielen, fachgleichen Studien etc. heranzuziehen. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z 88 § 63a Abs. 7a lautet:

*„(7a) In den Curricula für kombinierte Master- und Doktoratsstudien **können** qualitative Zulassungsbedingungen **vorgeschrieben werden**, die den spezifischen Forschungscharakter dieses Studiums berücksichtigen.“*

Zur Regelung von Masterarbeiten in kombinierten Master- und Doktoratsstudien ist eine Aufnahme dieser in die Bestimmungen des §81 notwendig. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z X § 81 Abs. 1 lautet:

*“ (1) **Im Diplom-, Masterstudium oder in jenem Teil des kombinierten Master- und Doktoratsstudium, der das Masterstudium betrifft, ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien mit Ausnahme von Lehramtsstudien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nä-***

here Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“

Z115 § 87 Abs. 1a

Die Masterarbeit als Wissenschaftliche Arbeit stellt keine reguläre Prüfungsleistung dar und ist hier diesbezüglich gesondert auszuweisen, um den festgelegten Mastergrad zu erreichen. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z115 § 87 Abs. 1a lautet:

*„(1a) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen von kombinierten Master- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum für das Masterstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und der **positiv beurteilten Master- bzw. Diplomarbeit** den festgelegten Mastergrad sowie nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den festgelegten Doktoratsgrad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.“*

§54

Z 68 § 54d

Im Kontext der Rechtssicherheit für Studierende halten wir es für nicht zielführend, Regelungen aus dem Universitäts- und Hochschulgesetz auszunehmen, wenn gemeinsame Studienprogramme nur durch österreichische Hochschulen durchgeführt werden. Die Einschränkung dieser Rechte widerspricht dem Charakter eines Universitätsstudiums mit seiner eigenen Planung und Einteilung. Bei gemeinsamen Studienprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann die Nutzung des Paragraphen zielführend sein. Besonders, wenn dortige gesetzliche Regelungen in Konflikt mit jenen in Österreich stehen. Es ist dann aber unabdingbar, diese Regelungen auch leicht zugänglich zu veröffentlichen und die geringsten Abweichungen zu wählen.

Der Normzweck, welcher Studien von Fachhochschulen und Universitäten gemeinsam zu führen vereinfachen soll, ermöglicht in der geplanten Fassung starke Auslegungsmöglichkeiten. So könnten Prüfungsschutz der Studierenden entgegen dem Zweck der Norm umgangen werden, das Curriculum in einem späteren Verfahren als nicht mit dem UG vereinbar gehoben werden. Wir empfehlen daher die Norm zielgenauer und als Ausnahme zu regeln.

Der durch Z 68 eingefügte §54d lautet:

„§ 54d. (1) Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, die Finanzierung sowie insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2, 58, 59, 65, 73a, 76, 74, 76a, 77, 78 und 79 Abs. 5 sowie allenfalls Rege-

lungen der Satzung, von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden, sofern das gemeinsame Studienprogramm unter Beteiligung anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen ~~nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt wird. Die abweichenden studienrechtlichen Regelungen sind in leicht zugänglicher Fassung auf den Webseiten aller beteiligten Bildungseinrichtungen zu veröffentlichen.~~

Studien im Ausland

Z71 §54f

Mit der Novelle soll es Universitäten ermöglicht werden, eigene Studien auch zur Gänze im Ausland durchzuführen. Auch wenn dies begrüßenswert ist, fehlt hier vollständig eine entsprechende Regelung und Normierung welches Studienrecht welches Staates (respektive bei anderen beteiligten Hochschulen welcher Hochschule) zur Anwendung kommt. Gegebenenfalls herrschen im Durchführungsland andere Rahmenbedingungen, welche Änderungen im Studienrecht nötig machen (zumindest auf Satzungsebene). Daher schlagen wir vor, die Regelung aus §54e Abs.3 sinngemäß zu übernehmen und eine Veröffentlichungspflicht der Abweichenden Regelungen im Studienrecht auf der Homepage der Universität einzuführen. Als Mindeststandards sollten jedenfalls die Regelungen dieses Bundesgesetz gelten. Des Weiteren ist über das HSG sicherzustellen, dass derart eingerichtet, Studien auch eine Studienvertretung vor Ort zugeordnet ist, um die Interessen der Studierenden vor Ort zu vertreten. Die genannten Punkte sind vor allem auf Erfahrungen mit bereits bestehenden Studien im Ausland (an Privatuniversitäten und Fachhochschulen), insbesondere der Causa Modul Universität Dubai, zurückzuführen.

Z75 §59 Abs. 2

Es erscheint unnötig, und dem Gedanken der Förderung von Eigenständigkeit und Freiheit von Studierenden sogar entgegenstehend, wenn eine Pflicht zur Studiengestaltung allein dem Zweck des raschen Studienabschlusses dienen soll. Dem ist entschieden entgegenzutreten und daher ist, aus Sicht der hmdw, die Wortfolge „**im Sinne eines raschen Studienabschlusses**“ jedenfalls aus dem Satz zu streichen.

Z 77 §59 Abs. 5

Das Entsendungsrecht sollte weiterhin ausschließlich bei den Studierendenvertreter*innen liegen. Eine Mindestgrenze an ECTS-Credits als Voraussetzung für die Mitwirkung in Kollegialorganen stellt aus unserer Sicht eine willkürliche Grenze dar, die keine adäquate Aussage über die nötigen Kompetenzen und Qualitäten von entsendeten Studierenden trifft. Weiters erachten wir es als nicht zielführend, Bestimmungen diesbezüglich ins Universitätsgesetz aufzunehmen. Wie Abs. 5 selbst vorgibt: „Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach den Bestimmungen des HSG 2014.“, ~~sollten allfällige Bestimmungen die dieses Recht einschränken jedenfalls im HSG 2014 geregelt werden.~~ Daher ersuchen wir um Streichung dieser Einschränkung der Rechte von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in Kollegialorganen.

Z 78 §59a

Wir sprechen uns nach wie vor vehement gegen die Einführung einer Mindeststudienleistung aus. Weiters weisen wir auf weitere Problemfelder im Rahmen des Vorschlages hin:

Die Bestimmung aus §59a Abs. 1, dass anzuerkennende Leistungen nur auf die Mindeststudienleistung angerechnet werden wenn diese ebenfalls während der ersten 4 Semester erbracht werden, widerspricht dem Wesen der Anerkennung auch Vorbildungen oder Vorkenntnisse zu honorieren. Darüber hinaus ergeben sich durch die Kombination dieser Regelung mit der Bestimmung aus Z 109 zu §78 Abs. 5 Z 2 und der geltenden Bestimmung aus §66 Abs.3 massive Einschränkungen beim Wesen der Anerkennung und Anrechenbarkeit auf die Mindeststudienleistung. Durch die Hemmung weitere Studienleistungen während dieser Zeit vor positiv absolvierter STEOP kann im Worst-Case bei vorliegendem Studienerfolg von 80ECTS (20ECTS STEOP + 60ECTS Anrechnungen) dennoch die Mindeststudienleistung nicht erfüllt sein. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Daher ersuchen wir um Streichung dieses Satzes.

Z 78 §59a Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.**Z78 §59a Abs. 2**

Dieser Absatz bestimmt, dass für die Berechnung der nötigen ECTS der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant ist. Diese Bestimmung ist strikt abzulehnen, da dadurch Studierende aufgrund von mangelhafter Organisation, Pflichtverletzungen vonseiten der Lehrenden oder schlichtweg Versäumnissen oder unvorhersehbaren Ereignissen ohne eigenes Verschulden vom Studium ausgeschlossen werden können. Die Regelung in §59b Abs. 1, dass Prüfungen des vierten Semesters vor Ablauf der Fristen für die Mindeststudienleistung korrigiert sein müssen, ist zur Verhinderung dieser Probleme ungeeignet. Dies liegt daran, dass in den Curricula grundsätzlich zwar zugeordnet wird, zu welchem Zeitpunkt im Studium Prüfungen absolviert werden sollten, jedoch keinesfalls eine Bindung festlegt wird. Somit können jederzeit auch Prüfungen aus anderen Semestern bzw. auch Freifächer oder Wahlfächer im vierten Semester abgelegt werden, welche ebenso zur Mindeststudienleistung zählen würden. Für diese ist durch §59b Abs. 1 jedoch nicht sichergestellt, dass die Korrektur vor Ablauf der Frist für die Erbringung der Mindeststudienleistung erfolgt sein muss. Darüber hinaus sind keine Rechtsfolgen für Universität bzw. Lehrveranstaltungsleiter_in für den Fall vorgesehen, dass die Korrektur nicht fristgerecht erfolgt. Wie dargelegt, stellt die Festlegung, dass zur Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte der Zeitpunkt der Leistungsbeurteilung relevant ist, Studierende vor mannigfaltige, nicht persönlich beeinflussbare Probleme, durch die sie im Worst-Case die Zulassung zum Studium verlieren können. Deshalb plädieren wir in Anlehnung an das UG als auch die diesbezügliche Rechtsprechung, die sich stets auf den Tag der Leistungserbringung bezieht, um daraus rechtliche Konsequenzen abzuleiten, dies hier ebenso so zu regeln. Wir ersuchen daher §59a Abs.2 entsprechend anzugleichen.

Z78 §59a Abs. 2 letzter Satz lautet:

*“Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der **Leistungserbringung** relevant.”*

Darüber hinaus erachten wir das Erlöschen der Zulassung für einen Zeitraum von zehn Studienjahren als übertriebene Maßnahme und plädieren darauf, eine Regelung analog zu der Bestimmung aus §66 Abs. 4 mit einer Zulassung frühestens ab dem dritt folgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung einzuführen. In diesem Zusammenhang weisen wir darüber hinaus darauf hin, dass die Bestimmungen in §63 Abs.7 ebenfalls an diese Regelung angepasst werden sollten und ebenso die Bestimmungen aus §66 Abs.4 zu §63 Abs. 7 überführt werden sollten. Eine lebenslange Exmatrikulation erscheint, unabhängig vom Grund der Exmatrikulation, als überschießende Maßnahme und ist nicht mehr zeitgemäß.

Z84 §63 Abs. 7 lautet:

*“Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung verpflichtend vorgesehen ist, **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig.** Beim Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist davon abweichend eine neuerliche Zulassung zum Studium **ausschließlich** für jene Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen **jederzeit** zulässig, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung nicht verpflichtend vorgesehen ist. Erlischt bei einem Lehramtsstudium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 7, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Lehramtsstudium **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig.** Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 8, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Studium nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 2a ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig.** Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund §66 Abs. 4 ist die neuerliche Zulassung **frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig.**“*

Zulassungsfristen

Z80 §61

Es stellt sich klar die Frage, warum sowohl für die Zulassung zum Studium als auch für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Nachfrist abgeschafft wird und warum es eine verkürzte Frist bis 31.03. bzw. 31.10. geben soll. Nicht nur die Verkürzung ist aus der studentischen Praxis (v.a. aus den Erfahrungen in der Beratung) problematisch, sondern auch die Reduzierung von Gründen, sich nach der allgemeinen Zulassungsfrist für ein Studium zu inskribieren. Hier stellt sich die Frage, welche Notwendigkeiten das Ministerium für das Abweichen von der einheitlichen Vorgabe möglichst vieler Gründe sieht.

Gleiches gilt auch für die Fristen, innerhalb derer die Zulassung zu erfolgen hat: So wird eine einheitliche Zulassungsfrist nur mehr für Bachelor- und Diplomstudien festgelegt. Für alle anderen Studien (inklusive der außerordentlichen Studien) wird einheitlich geregelt, dass der Beginn und das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist durch das Rektorat nach Anhörung des Senates festgelegt werden. Es wird also einheitlich festgelegt, dass es keine einheitliche Regelung mehr gibt. Diese Regelung ist für uns sowohl problematisch, als dass wir auch eine Effizienzsteigerung stark bezweifeln. Vor allem für Interessent*innen für Master Studiengänge wird der Zugang unnötig erschwert, mit Blick auf die Zahlen der (zu begründenden) Inskriptionen in der Nachfrist ergibt sich hier die Sinnhaftigkeit für uns nicht. Vielmehr sollte bezüglich der Zulassung zu allen anderen Studien außer Bachelor- und Diplomstudien keine Zulassungsfrist vorgesehen werden, sodass diese während des ganzen Jahres inskribiert werden könnten.

Meldung der Fortsetzung des Studiums

Z81 §62 Abs.1

Z82 §62 Abs.3

Hier soll festgelegt werden, dass das Rektorat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen und diese längstens bis 31.03./31.10. zu erfolgen hat, wobei diese für das Wintersemester mindestens 8 Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen betragen muss. Es wird also auch hier einheitlich festgelegt, dass es keine einheitliche Regelung mehr gibt. Nachdem mit der aktuellen Regelung Einheitlichkeit besteht, dass die Meldung bis zum Ende der Nachfrist zu erfolgen hat, stellt sich die Frage, warum von dieser aus studentischer Sicht begrüßenswerten Einheitlichkeit abgewichen wird. Daneben stellt sich aus studentischer Sicht die Frage nach dem Sinn der Verkürzung der Fortsetzungsmeldungsfrist für das nächste Semester. Aus den Erfahrungen in der Beratung zeigt sich, dass die Ausstellung von Zeugnissen bereits heute nicht immer so erfolgt wie das UG es vorgibt, und eine Verkürzung der Frist bis 31.03./31.10. sich dementsprechend negativ auf die Studierenden auswirken würde, gerade wenn eine Nichteinhaltung der gesetzeskonformen Ausstellung von Zeugnissen mit keinen Konsequenzen verbunden bleibt.

Daneben sehen wir es auch als notwendig an darauf hinzuweisen, dass diese nicht einheitliche Festlegung der Frist zur Fortsetzung auch die Finanzplanung der ÖH erheblich erschwert.

Zulassung zu ordentlichen Studien

Z84 §63 Abs.7

Wir erachten die erstmalige Feststellung einer Gefährdung ohne klar im Gesetz definierte Tatbestände die jedenfalls als solche zu werten sind als nicht ausreichend definiert. Hier allein auf Satzungsbestimmungen zu verweisen reicht unserer Meinung nach nicht aus. Die Feststellung des Wegfallens einer Gefährdung ist darüber hinaus erheblich schwieriger, wonach genau bei dieser Regelung, die darauf abzielt eine erneute Zulassung erst dadurch zuzulassen, wenn keine Gefährdung mehr besteht, unserer Meinung nach nicht ohne nähere Definitionen umsetzbar ist. Hier

bedarf es klarer Bestimmungen wer auf Basis welcher Kriterien feststellen darf, dass keine Gefährdung mehr besteht. Auch unter dem Aspekt, dass die Zulassung bei weiter bestehender Gefährdung, oder falsch festgestellter wegfallender Gefährdung grob fahrlässig wäre.

Studieneingangs- und Orientierungsphase

Z93 §66 Abs.4

Der Entfall des Wiedereinstiegs in das Studium nach endgültiger negativer Wiederholung einer Prüfung aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist eine Maßnahme, die nicht nachzuvollziehen ist. Es gibt eine überschaubare Anzahl an Studierenden, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Hochschulen erleiden durch eine nochmalige Inskription keinen Schaden. Durch diese Maßnahme ist weder ein finanzieller noch ein sonstiger Nutzen erreichbar.

Beurlaubung

Z94 §67 Abs.1

Die zusätzliche Möglichkeit, Beurlaubungsgründe in der Satzung festzulegen, wurde gestrichen. Das ist für Kunstuniversitäten, die nach dreimaligem Nicht-Besuch des zentralen künstlerischen Faches ein Erlöschen der Zulassung vorsehen, sehr hinderlich. Bei karriere- bzw. berufsrelevanten Studienbehinderungen, wie z.B. einem Probevertrag bei einem Orchester bzw. einer Akademie-stelle im In- oder Ausland oder einem anderen Engagement, müssten diese Studierenden, die sich derzeit noch beurlauben lassen können, die Zulassung in Zukunft erlöschen lassen, dies mit allen negativen Folgen (bei Neuzulassung kann ein Curriculum sich so geändert haben, dass zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen). Alternativ können sie riskieren, das Studium ohne Besuch des zentralen künstlerischen Faches weiterzumelden (nach mehr als 3 Semestern erlischt dann die Zulassung!) und einen wirtschaftlichen Schaden durch die Bezahlung eventueller Studienbeiträge zu erleiden. Es ist in solchen Fällen definitiv davon auszugehen, dass diese Studierenden unter solchen Bedingungen für die mdw verloren sind. Es werden Studienabbrüche geradezu provoziert.

Die Aufnahme eines 6. Aufzählungspunktes mit dem folgenden Wortlaut würde dies verhindern:

„6. Darüber hinaus hat an Universitäten gemäß § 6 Abs 1 Z 16-21 das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ Studierende auf Antrag auch wegen einer mehr als achtwöchigen Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme oder fach-einschlägigen beruflichen Tätigkeit für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig zu beurlauben.“

Alternativ dazu sollte auch weiterhin die Möglichkeit aufrecht bleiben, zusätzliche Beurlaubungsgründe in der Satzung festzulegen.

Anzahl Prüfungstermine

Z 105 §76 Abs. 3

Derzeit sieht das UG für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (also v.a. Vorlesungen) vor, dass zu Beginn, Mitte und Ende des Semesters jeweils ein Prüfungstermin angeboten werden muss. Nun soll die Anzahl an Prüfungsterminen auf “zumindest zwei” pro Semester reduziert werden.

In der Praxis erleben wir bereits jetzt, dass viele Lehrende nicht mehr als die gesetzlich erforderliche Anzahl an Prüfungsterminen anbieten. Bei einer Reduktion im Gesetz ist dementsprechend davon auszugehen, dass viele Lehrende von der Möglichkeit Gebrauch machen und die Anzahl der angebotenen Termine reduzieren. Insbesondere bei Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, spitzt sich dadurch die Situation zu und führt zu keiner Verbesserung.

Unter der Prämisse, Studieren effizienter zu machen und die Prüfungsaktivität zu steigern, ist es fraglich inwieweit die Einschränkung der Möglichkeit zum Ablegen von Prüfungen zielführend sein soll.

Präzisierung Terminus Form

Z 105 §76 Abs. 4

Der in §76 Abs. 1 eingefügte Terminus “Form” der Lehrveranstaltung ist unserer Meinung nach im Gesetz nicht klar genug definiert - hier sollte jedenfalls die in den Erläuterungen genannte Erklärung angefügt werden. Darüber hinaus wird beziehungsweise auf §74 Abs.4 in den Erläuterungen explizit von den “zuvor bekannt gegebenen Kriterien für Lehrveranstaltungen und Prüfungen” gesprochen, im §74 Abs.4 selbst jedoch nur von der “Form” der Lehrveranstaltung. Hier scheint der Begriff “Form der Lehrveranstaltung” mehrdeutig verwendet zu werden, zum einen für die Form im Sinne von Durchführungsform (Präsenz, online etc.) zum anderen für die Form im Sinne der gesamten Ausgestaltung der Lehrveranstaltung bzw. die bekannt gegebenen Kriterien. Im Sinne des in den Erläuterungen genannten Bezuges auf die bekannt gegebenen Kriterien ersuchen wir §76 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

Z 105 §76 Abs.4 lautet:

*“(4) Sollte sich gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebenen **Kriterien** der Lehrveranstaltung oder Prüfung ...”*

Wiederholung von Prüfungen

Z 107 §77 Abs.2

Gemäß der vorgesehenen Regelung darf die letzte Prüfung im Studium einmal öfter wiederholt werden, was durchaus begrüßenswert ist. Jedoch ist die Definition "der letzten Prüfung im Studium" unklar. Curricula schreiben in der Regel keine Reihenfolge von Prüfungen vor, außer bei Master und Doktoratsstudien die studienabschließende Masterprüfung bzw. Rigorosum, seltener bei Bachelorstudien die Bachelorprüfung. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit für diese, meist pro Forma Prüfungen, ist nicht zielführend. Darüber hinaus ist die Wahlmöglichkeit auch bei Bachelorstudien ohne explizit vorgeschriebene Bachelorprüfungen durch Voraussetzungsketten massiv eingeschränkt, was die Nützlichkeit dieser Regelung massiv beeinträchtigt. Wesentlich sinnvoller ist eine weitere Wiederholbarkeit für besonders herausfordernde Prüfungen, bei welchen viele Studierende tatsächlich mehrere Wiederholungsmöglichkeiten gebrauchen (müssen). Diese könnten lauten:

Z 107 §77 Abs. 2 lautet:

"(2) (...) Auf Antrag der bzw. des Studierenden ist dieser berechtigt im Studium eine negativ beurteilte Prüfung seiner bzw. ihrer Wahl, nach der letzten zulässigen Wiederholung, einmalig ein weiteres Mal zu wiederholen. Dieser Antrag ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Letztbeurteilung der entsprechenden Prüfung an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ zu richten."

Z 97 § 68 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wird, der oder die Studierende nicht von der in § 77 Abs. 2 vorletzter Satz gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht und diese Prüfung nicht gemäß §79 Abs. 1 aufgehoben worden ist oder"

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Z109 §78

In der Umkehrung der Anerkennungsregelung und Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen sehen wir einen wichtigen Schritt und begrüßen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich sehr.

Dennoch befürchten wir, dass durch die unklare Definition der "Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse" in der Praxis erhebliche Unsicherheiten bei der tatsächlichen Umsetzung entstehen. Hier müssten Mindeststandards definiert werden.

Des Weiteren ist die Verpflichtung, berufliche und schulische Leistungen im ersten Semester (bei sonstigem Verfall) anerkennen lassen zu müssen (§78 Abs. 5 Z 2) in mehrerlei Hinsicht bedenklich. Einerseits sind Studierende im ersten Semester bereits mit sehr vielen neuen Informationen und Aufgaben (allgemeiner und studienbezogener Natur) konfrontiert; einen zusätzlichen bürokratischen Akt zu erzwingen, welcher diverse Kenntnisse über die Anerkennungsmöglichkeiten verlangt, erscheint dementsprechend im ersten Semester völlig unangebracht.

Sollte eine Anerkennung der entsprechenden Qualifikationen dennoch auf das erste Semester beschränkt werden, werden beinahe alle Studierende, welche die STEOP noch nicht abgeschlossen haben und von der Anerkennung Gebrauch machen, in massive Schwierigkeiten geraten. Gemäß §66 Abs. 3 UG können vor vollständiger Absolvierung der STEOP (welche frühestens mit Ende des ersten Semesters absolviert wird) maximal 22 weitere ECTS Punkte absolviert werden. Entsprechende Anerkennungen zählen wie regulär positiv absolvierte Prüfungen und fallen somit in diese 22 absolvierbaren ECTS Anrechnungspunkte. Daher ist bei einer entsprechenden Anerkennung im ersten Semester von z.B. einer HTL-Ausbildung im Ausmaß von 30 ECTS, keinerlei weitere Lehrveranstaltung mehr absolvierbar bevor die STEOP abgeschlossen wurde. Dies darf und kann nicht die Intention dieser Regelung sein. Daher muss die Anerkennungsmöglichkeit von beruflichen und schulischen Qualifikationen unbedingt unbeschränkt ermöglicht werden.

Z 109 §78 wird in folgenden Teilen geändert:

„78. (1) *Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß **bescheidmäßig** anzuerkennen, wenn*

...

2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

*a. anerkannte **in- und ausländische** postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;*

...

(5) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

...

~~**2. Die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen.“**~~

Berufungen

Z126 §98 Abs. 2

Die geplante Einbeziehung von sich nicht beworben habenden Personen bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlages ist aus unserer Sicht Gleichheitswidrig und führt den Bestellungsprozess samt Einholung von Gutachten und Durchführung von Hearings ad absurdum. Weiters führt eine Einbeziehung von sich nicht beworben habenden Personen zu falschen Erwartungs-

haltungen und somit zu Drucksituationen die die Entscheidungen der Kommissionsmitglieder negativ beeinflussen. Daher ist diese Änderung aus Sicht der hmdw ersatzlos zu streichen.

Z127 §98 Abs. 4A

Die Neuerung eines Berufungsbeauftragten kann zu Drucksituationen bei den nicht umsonst der Verschwiegenheit unterliegenden Berufungskommissionsmitgliedern und somit zu einer Verfälschung des Besetzungsvorschlages führen. Wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Kommission bestehen schlagen wir alternativ vor, dass auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied entsandt werden kann. Der Absatz ist wie folgt zu ändern:

„(4a) Die Rektorin oder der Rektor kann den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen beauftragen, ein Mitglied des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in einem Berufungsverfahren als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in die Berufungskommission zu entsenden. Dieses Mitglied hat bei Auftreten von Mängeln in der Durchführung des Berufungsverfahrens einen Bericht über das Berufungsverfahren, der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an die Rektorin oder den Rektor anzuschließen ist, zu erstellen.

Auch die geplante Änderung Z131 §98 Abs. 8 ist in diesem Sinne zu ändern.

Z130 §98 Abs. 7

Die Erfahrung aus der gelebten Praxis zeigen, dass auch bei raschem Fortschreiten des Berufungsprozesses ein Abschluss innerhalb von sieben Monaten oftmals nicht möglich ist. Daher plädiert die hmdw, diese Zeitspanne auf zumindest zwölf Monate auszuweiten.

Z132 §98 Abs. 8

Hier wird der Rektorin oder dem Rektor de facto die Möglichkeit des Vornehmen einer Besetzung ohne ordnungsgemäß durchgeführtem Berufungsverfahren und somit ohne entsprechende Qualitätssicherung ermöglicht. In Zusammenhang mit den geplanten Änderungen in Z126 §98 Abs. 2 wird eine mutwillige Verfahrensverzögerung und somit Sabotage des Berufungsverfahrens möglich gemacht. Daher ist diese geplante Änderung aus Sicht der hmdw ersatzlos zu streichen.

Z137 §99 Abs. 2

Da bei abgekürzten Berufungsverfahren ohnehin bereits niedrigere Standards im Berufungsprozess gelten ist eine unbefristete Berufung ohne Einbindung von Vertreter*innen der Studie-

renden bzw. der Kurie Ziffer 2 aus unserer Sicht abzulehnen und die geplante Änderung ersatzlos zu streichen.

Z138 §99 Abs. 3

Bei den Qualifikationsüberprüfungen sind aus Sicht der hmdw zwingend auch die Universitätsprofessor*innen, die in §94 Abs.2 Z2 und Z3 genannten Gruppen sowie Studierende entscheidungsbefugt einzubeziehen um eine möglichst qualitativ hochwertige Entscheidung gewährleisten zu können.

Kettenvertragsregelungen

Z141 §109

Der Gesetzesvorschlag zur Änderung des § 109 sieht vor, dass die Gesamtdauer der befristeten Dienstverhältnisse – egal ob Teil- oder Vollzeit ab Promotion – 8 Jahre nicht überschreiten darf. Die gelebte Praxis des Pausierens an der jeweiligen Institution und der darauffolgenden Wiederaufnahme ist also hinfällig, da nach acht Jahren befristeter Beschäftigung in jedem Fall ein lebenslanges Beschäftigungsverbot an der Institution besteht.

Für Lektor*Innen ist die Situation noch dramatischer, da hier gilt, dass sechs Jahre nach dem ersten Arbeitstag keine Vertragskette mehr möglich ist. Ein Diplomstudium an der mdw dauert zumindest 6 Jahre, was im Regelfall überschritten wird. Durch die Vielzahl an Studienrichtungen (den verschiedenen musikalischen Spezialisierungen geschuldet) wird ein nicht zu vernachlässigender Teil der künstlerischen Lehre von Lektor:innen übernommen.

Nur in einem äußerst günstigen Fall kann man an der mdw nach der Neugestaltung des § 109 also ein Studium bei einer Lehrkraft abschließen bei der man die Ausbildung auch begonnen hat. Dies bedeutet für die Mehrheit der Studierenden also einen signifikanten Einschnitt in ihrer Ausbildung. Bis eine neue Lehrkraft und die Studierenden in einer so hoch spezialisierten Disziplin wieder zusammengespielt sind vergehen mitunter ein bis zwei Semester. Diese Situation stellt Lehrkräfte und Studierende vor eine äußerst frustrierende Situation.

Eine Ausnahmeregelung für die Universitäten in Bezug auf die Kettenverträge ist nicht nachvollziehbar. Wir fordern unbefristete Stellen, insbesondere abseits der Professorenkurie, speziell für drittfinanziertes wissenschaftliches Personal und Lektor*innen sowie Personalentwicklungsstrategien, die der aktuellen Arbeitssituation an österreichischen Universitäten gerecht wird. Um die Ausbildung an Kunstuniversitäten nicht zu gefährden, müssen daher die geltenden Regelungen beibehalten und von einer Änderung abgesehen werden.

Übergangsbestimmungen

Z157

Es ist geplant, dass große Teile der Neuerungen bereits mit 1. Mai 2021 in Kraft treten sollen. Dieses durchaus ambitionierte Vorhaben wird die Universitäten – noch dazu neben der Handhabung von Covid-19 – vor unlösbare administrative und rechtliche Probleme stellen.

Für die umfangreiche Novelle, die für Universitäten zahlreiche Neuerungen beinhaltet, bedarf es unbedingt einer längeren Übergangsfrist. Alle Regelungen, die in die Curricula eingreifen, aber auch Zulassungsbestimmungen wären nicht rechtzeitig umsetzbar, wenn sie bereits ab 1. Mai 2021 in Kraft treten würden. Es wird daher generell, insbesondere aber für die studienrechtlichen Änderungen in §§ 58 Abs 12, 59a, 59b, 61, 62, 63 Abs 7 und 8, 78 Abs 4 ein Inkrafttreten frühestens mit 1. Mai 2022 angeregt. Für § 63 Abs 8 sind zusätzlich die oben (unter Ad § 63) erwähnten Übergangsregelungen zu schaffen. Für die Änderungen in § 67 sollte jedenfalls ein Inkrafttreten mitten im Semester vermieden werden.

Kritisch angemerkt wird darüber hinaus, dass auch bei prozessorientierten Regelungen keine Übergangsbestimmungen vorgesehen wurden und damit gleichsam über Nacht neue Bestimmungen auf bereits laufende Verfahren und Prozesse anzuwenden wären, was insbesondere bei laufenden Berufungsverfahren zu großen Problemen und Unklarheiten führen würde. Dies muss unbedingt durch Vorsehung von entsprechenden Übergangsbestimmungen in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Da der Grundgedanke einer Novellierung des UG ist, eine Verbesserung der Lage für die Universitäten mit allen beteiligten Personen zu erreichen, sollten dementsprechend auch die positiven Aspekte überwiegen. Leider wird/würde dieses Ziel durch die aktuelle Fassung massiv verfehlt, da es sehr viele Punkte gibt, die von Seiten der ÖH, den Senaten, Rektoraten und z.T. auch von den Uniräten sehr kritisch gesehen werden.

Wir appellieren daher an Sie als politische Entscheidungsträger, den vorgelegten Gesetzesentwurf zu überdenken und die von uns eingebrachten Änderungsvorschläge in das finale Papier einzuarbeiten.

Die vorliegende Fassung der UG Novelle ist aus den von uns zuvor genannten Gründen entschieden abzulehnen.

hmdw

Hochschüler*Innenschaft an der
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien